

Datum

An das
Bürgermeisteramt Uttenweiler
Frau Feicht
Hauptstraße 14
88524 Uttenweiler

**Antrag
auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

Vorbemerkungen:

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Bewirtung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und bei dieser Gelegenheit alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Keine Gestattung wird hingegen benötigt, wenn lediglich

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Wichtiger Hinweis:

Fragen ab Ziffer 7 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt!

Gespräch mit Verantwortlichem/en

Besprechung am

Teilnehmer: Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Ort

1. Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person, die erreichbar ist

Name, Geburtsname Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

2. Anlass

Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Erwartete Besucherzahl

Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

Saal Foyer Halle Zelt im Freien

Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Gebäudes
Zulässige Besucherzahl (ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraums; sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, wird diese rechnerisch ermittelt – siehe Allgemeine Hinweise unter „D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher“)

7. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
- über 16 Jahre
- über 18 Jahre

8. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
- ab 20:00 Uhr
- ab 22:00 Uhr
- ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

b) separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
- ab Veranstaltungsbeginn
- ab 20:00 Uhr
- ab 22:00 Uhr
- ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

- Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
- Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

c) Ende

- ab 00:00 Uhr
- ab 01:00 Uhr
- ab 01:30 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

9. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten die allgemeinen Hinweise – „B. Jugendschutz“) wird wie folgt gewährleistet:

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- geeignete Zutrittskontrolle (z. B. PartyPass)

durch andere Möglichkeit:

10. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – „B. Jugendschutz“) wird wie folgt gewährleistet:

- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
 durch Lautsprecherdurchsagen
 durch den Sicherheitsdienst

durch andere Möglichkeit

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
 b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

11. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – „D. Nichtraucherchutz“) wird wie folgt gewährleistet:

- durch ständige Kontrollen
 durch Lautsprecherdurchsagen
 durch den Sicherheitsdienst

Durch andere Möglichkeit

12. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
Personen	Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)	
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung	
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)	
Anschrift des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)	

Die von der Security eingesetzten Mitarbeiter müssen eine Zulassung nach § 34a Gewerbeordnung nachweisen.

13. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
- Flyern
- Zeitungsanzeigen
- Internet / soziale Netzwerke: Achtung: soziale Netzwerke werben ohne aktiven Einfluss des Veranstalters

Ein Entwurf des Abdrucks der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt
- wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

14. Eintrittspreis

One-Way-Ticket

- Ja
- Nein

15. Regelung des Eintrittspreises

- Der volle Eintrittspreis wird von Anfang an erhoben
- Der Eintrittspreis wird gestaffelt erhoben

Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.
Ab Uhr bis Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

A. Allgemeines**a) Gaststättengesetz (GastG)****Allgemeines zur Gestattung**

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes:

„Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“

Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Sperrzeitregelung in Baden Württemberg (§ 9 Gaststättenverordnung):

a) Außerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 03:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

b) Innerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 02:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

c) Sonderfälle:

- Nacht zum 1. Januar keine Sperrzeit,
- Nacht zum Fasnetsdienstag und zum 1. Mai jeweils 05:00 Uhr unabhängig vom Wochentag,
- in den Nächten, in denen die Sperrzeit durch Rechtsverordnung verkürzt oder verlängert ist,
- in den Nächten, für die eine besondere Sperrzeitverkürzung auf Antrag bewilligt ist.

d) Hinweis

Die neue Sperrzeitverordnung gilt für die im Gaststättengesetz beschriebenen Betriebe. Betriebe, die einem vereinfachten Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen unterliegen (Gestattungen nach § 12 GastG), erfordern die Einzelfallprüfung der Gestattungsbehörde. Diese ist rechtlich gehalten, mit Auflagen auch eine sachgerechte Regelung der Sperrzeiten zu treffen. KOMM empfiehlt nach wie vor, Gestattungen nicht über 3 Uhr zu gewähren. Soweit dies nicht im Einvernehmen mit dem Veranstalter erzielt werden kann und eine strittige Entscheidung zu erwarten ist, wird empfohlen, die Entscheidung im Einzelfall sachgerecht zu begründen. Ansprechpartner für Fragen rund um die Gestattung sind Frau Jerg, Ordnungsamt Laupheim und Herr Fischer, Ordnungsamt Riedlingen.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Bettag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.
- An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherchutz

a) **des Bundes**
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden

b) **des Landes Baden-Württemberg**
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherzuschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

E. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.